

F L 53-01/02-01 A

**KREIS OTTWEILER
WIEBELSKIRCHEN
BEBAUUNGSPLAN
SATZUNG
FÜR DAS GELÄNDE AM ENKERBERG NR. 58
FLUR 20**



Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 6. APRIL 1961 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde WIEBELSKIRCHEN durch den Landrat des Kreises Ottweiler -Kreisplanungsausschuss auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 2. NOVEMBER 1962

I. A.
gez. WEYRATH

Dipl.-Ing.
(Kreisbaurat)

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 und 5 des Bundesbaugesetzes

LAUT PLAN

REINES WOHNGEBET

BNVO § 3(2)
KEINE

Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse

3.2 Grundflächenzahl

3.3 Geschossflächenzahl

3.4 Baumasernzahl

3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

4 Bauweise

5 Überbaubare und nicht Überbaubare

Grundstücksflächen

6 Stellung der baulichen Anlagen

7 Mindestgröße der Baugrundstücke

8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von
OK Straßenkreuz Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)

9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen

sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie

ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

12 Überliegung für die Bebauung mit Familien-

heimes vorgesehene Flächen

13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen

die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und

deren Lage durch zwingende städtebauliche

Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, be-

stimmt ist

14 Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten

sind und ihre Nutzung

15 Verkehrsflächen

16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen

sowie der Anschluß der Grundstücke an die

Verkehrsflächen

17 Versorgungsflächen

18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

und -leitungen

19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung

von Abwasser und festen Abfallstoffen

20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten,

Sport-, Spiel-, Zelt- und Badesplätze, Friedhöfe

21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder

für die Gewinnung von Steinen und anderen

Bodenabschüssen

22 Flächen für die Landwirtschaft und für die

Forstwirtschaft

23 Mit Geb-, Fahr- und Leitungsberechten zugunsten

der Allgemeinheit, eines Bruchliegungssträgers

oder eines beachtlichen Personalkreises zu be-

lastender Flächen

24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und

Gemeinschaftsgesergeren

25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohn-

gebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines

engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der

Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind

26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicher-

heit oder Gesundheit der Nachbarschaft ge-

fährden oder erheblich beeinträchtigen, von der

Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und

ihre Nutzung

27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

28 Bindungen für Bepflanzungen und für die

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des
§ 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durch-
führung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 295).
LAUT BNVO

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern
auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung
zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 295).
ENFÄLLT

Kennzeichen von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG
1 Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vor-
kehrungen erforderlich sind
2 Flächen bei denen besondere bauliche Sicherungs
maßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien
bestimmt sind
ENTFÄLLT
ENTFÄLLT
ZUKUNFTIG GES. GELTUNGSBER
ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß
§ 9 Abs. 4 BBauG
1
2
ENTFÄLLT

Planzeichenerklärung
Geltungsbereich
Bestehende Gebäude
Geplante Gebäude
Bestehende Straßen
Geplante Straßen
Bestehende Grundstücksgrenzen
Geplante Grundstücksgrenzen
Beuline
Beugrenze
Entwässerung
Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen
Geschosszahl
Grundflächenzahl
Geschäftsfächenzahl
Flurgrenzen
Mit Leitungsbrechten belastete Flächen
Z 1
GRZ
GFZ

Offenlegungsvermerke
Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 18.2.1963
bis zum 18.3.1963
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am
4.4.1963
beschlossen.

WIEBELSKIRCHEN, den 10. APRIL 1963
Der Bürgermeister
gez. JUNG

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 25. APRIL 1963 IV-12-177/63
Der Minister f. öffentliche Arbeiten u. Wohnungsbau
Ip Auftrag

gez. AHAMMER
MINISTERIALRAT

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 9. MAI 1963 orts-
üblich bekanntgemacht
WIEBELSKIRCHEN, den 9. MAI 1963
Der Bürgermeister
gez. JUNG

58